

Beitrags- und Gebührenordnung der Frankfurter Spatzen - Sport- und Kulturvereinigung 2018

I) Mitgliedsbeiträge

- (1) Neben Förderbeiträgen und Spenden sind die Mitgliedsbeiträge und Gebühren die Haupteinnahmequelle des Vereins und stellen auch eine Würdigung der Arbeit aller ehrenamtlichen Helfer und Übungsgruppenleiter dar. Die Beiträge sollen dazu beitragen, die Funktionen des Vereins zu ermöglichen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge staffeln sich in folgende grundsätzliche Gruppen und Strukturen und sind monatlich zu entrichten:
 1. Grundbeitrag: Für die Mitgliedschaft im Verein fällt ein Grundbeitrag von € 2,00 monatlich für Einzelmitglieder an. Familien ab 3 Personen bezahlen € 5,00 monatlich.
 2. Fördermitglieder, ohne Stimmrecht oder aktive Ämter, können Ihren Beitrag ab € 20,00 jährlich frei wählen.
 3. Ehrenmitglieder können vom Vorstand für Ihr herausragendes Lebensengagement mit einer kostenfreien, lebenslangen Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden.
- (3) Für bestimmte Aktivitäten fallen pro Person weitere Kosten (Gebühren und Abteilungsmitgliedschaftsbeitrag) pro Monat an:
 - a. Mitgliedschaft in der Musical-Abteilung: € 8 pro Einzelmitglied, bei Familien ab 3 Personen beträgt der Betrag € 20.
 - b. Teilnahme an einer Aktivität (Hip-Hop, Ballett, Singen, Kindertanz), wenn sich nicht für das kombinierte Programm der Musical-Abteilung, sondern ein wöchentliches Angebot bis zu max. 1 Stunde angemeldet wird: € 4 pro Einzelmitglied
 - c. Für Dauerangebote, die im Laufe eines Jahres nach der jährlichen Mitgliederversammlung neu angeboten werden, bestimmt der geschäftsführende Vorstand zunächst den Beitrag. Dieser ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.
 - d. Für Kursangebote und Workshops können individuelle Kursgebühren erhoben werden. Hierüber beschließt der Vorstand.
 - e. Abteilungsmitgliedschaften sowie die Teilnahme an Aktivitäten können nur jährlich zum 31.12. eines Jahres mit zweimonatiger schriftlicher Ankündigung an den Vorstand aufgelöst werden.
- (4) Zur Reduzierung des Abteilungsmitgliedschaftsbeitrags auf minimal 50 % des regulären Satzes können sogenannte Creditpoints erworben werden. Eltern, Verwandte, welche Creditpoints für ihre Kinder erwerben möchten, müssen Mitglieder gemäß Absatz (2) Nr. 1-3 sein. Creditpoints können wie folgt erworben werden:
 1. Bei Arbeitseinsätzen, hier entspricht ein Creditpoint der Unterstützung von 2 Stunden. Die Arbeitseinsätze (z.B. Kulissenbau, Kuchenverkauf, Aufräumen etc.) werden vom Verein rechtzeitig bekannt gegeben.
 2. Leitung von bzw. Unterstützung bei Übungsstunden, hier entspricht eine Übungsstunde ebenfalls einem Creditpoint.

3. Werbung eines neuen Mitglieds wird mit 6 Creditpoints belohnt.
4. Weitere Möglichkeiten werden vom Verein bei Bedarf rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Einsätze, die bereits mit einer Vergünstigung einhergehen (z. B. auf der Sommerfreizeit bezuschusste Helferplätze) können hierbei nicht angerechnet werden.
- (6) Zur Reduzierung der Abteilungsmitgliedschaftsbeitrags gemäß Absatz (3) auf 50 % (75 %) des regulären Satzes sind für das kombinierte Musicalangebot gemäß (3a) bei Einzelpersonen 12 (6) Creditpoints notwendig, d. h. 24 (12) Stunden im Jahr. Bei Familien sollten 24 (12) Creditpoints erworben werden, d. h. 48 (24) Stunden.
- (7) Die Abrechnung der Creditpoints, d. h. der Rückerstattung von Abteilungsmitgliedschaftsbeiträgen, erfolgt prinzipiell am Ende des Kalenderjahres. Auf Antrag beim Vorstand kann ein Mitglied dies auch vorab, im Fall sozialer Härte, reduzieren lassen. Die beabsichtigte Reduzierung (25 oder 50 %) ist vorab anzugeben. Ihnen werden dann zunächst nur die reduzierten Mitgliedsbeiträge in Rechnung gestellt. Zum Ende des Jahres erfolgt eine Jahresabrechnung. Wenn nicht genügend Creditpoints erworben wurden, ist vom Mitglied der Differenzbetrag zum 15. Januar in einer Summe zu entrichten.
- (8) Angebrochene Creditpoint-Blöcke können aus Komplexitätsgründen leider nicht verrechnet werden. Es kann somit immer nur eine Reduzierung um 25 % oder 50 % gewährt werden. Rest-Creditpoints können aber auf das neue Jahr übertragen werden.
- (9) Die Mitglieder, welche Creditpoints erwerben wollen, sind selbst verantwortlich sich ordnungsgemäß beim Einsatzleiter an- und wieder abzumelden und die Aufgabe erklärt zu bekommen, damit die Zeit erfasst werden kann.
- (10) Der Verein behält sich vor nicht alle freiwillig angebotenen Hilfen zu einem Zeitpunkt zu akzeptieren bzw. die Angebote zu koordinieren um eine gleichmäßige Abdeckung zu gewährleisten.
- (11) Den Personen und Familien steht es frei die Reduzierung des Mitgliedsbeitrages in Anspruch zu nehmen oder dem Verein gegen eine Spendenbescheinigung zu spenden. Eine Barauszahlung ist nicht vorgesehen.

II) Zahlungsmöglichkeiten

- (1) Die Zahlung der Beiträge und Gebühren erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren mit einer jährlichen Abbuchung. Es besteht die Möglichkeit, die Beiträge auch vierteljährlich oder monatlich abbuchen zu lassen. Für die monatliche Abbuchung fällt eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 0,50 € pro Monat an. Die durch Banken in Rechnung gestellten Rücklastschriftgebühren sind vom Mitglied zu tragen.
- (2) Wer nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt (Barzahler, Überweiser), wird wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von 10 € pro Jahr

belastet. Der Vorstand kann dem Mitglied bei Fällen besonderer sozialer Härte die Bearbeitungsgebühr erlassen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten (Name, Adresse, Bankdaten) umgehend an den Vorstand zu melden.
- (4) Bei Beitragsrückständen wird ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von 5 € erhoben werden.